

Satzung der Stadt Schwelm über die Verringerung der Zahl der gemäß § 3 Abs. 2a Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter für die Wahlperiode 2004 - 2009 vom 02.06.2003

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.) hat der Rat der Stadt Schwelm am 22.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verringerung der Zahl der Vertreter für die Gemeindewahlen der Wahlperiode 2004 - 2009
Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter wird um 6, die Zahl der Wahlbezirke um 3, verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzung der Stadt Schwelm vom 02.06.03 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des vorstehenden Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 02.06.2003

Dr. Steinrücke (Bürgermeister)

In Kraft getreten am 07.06.2003